

# **Satzungsteil "Richtlinie für das Habilitationsverfahren"**

## **in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 24. Jänner 2011**

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 5/2011 vom 16.02.2011 (lfd. Nr. 41)

GZ: 30002.46/002/2010

### **§ 1 Habilitation**

Habilitation ist das Verfahren zur Erlangung der Lehrbefugnis, mit welcher das Recht verbunden ist, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels deren Einrichtungen nach Maßgabe von deren Verfügbarkeit frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Das Rektorat kann gemäß § 103 Abs. 1 UG 2002 die Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach erteilen, welches in den Wirkungsbereich der Universität fällt.

### **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 103 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

(2) Das Habilitationsverfahren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dient dazu, den Nachweis der Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis zu überprüfen.

### **§ 3 Antrag**

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten und im zuständigen Dekanat einzureichen. Er muss die a) Bezeichnung des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, und b) die Bezeichnung der zuständigen Fakultät enthalten.

### **§ 4 Beilagen**

Gemeinsam mit dem Antrag sind die folgenden Beilagen einzureichen:

#### **a. Habilitationsschrift**

Diese muss

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Als Habilitationsschrift gelten auch mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen. In diesem Fall hat die Antragstellerin/der Antragsteller in ihrem/seinem Ansuchen genau zu bestimmen, welche der wissenschaftlichen Arbeiten die Habilitationsschrift und welche die sonstigen wissenschaftliche Arbeiten darstellen. Der thematische Zusammenhang ist schriftlich zu begründen. Weisen wissenschaftliche Arbeiten neben der Antragstellerin/ dem Antragsteller noch weitere Autorinnen und/oder Autoren auf, so ist dem Antrag von der Antragstellerin/ vom Antragsteller eine Erklärung über die Art und das Ausmaß ihres/seines Beitrages zu diesen Veröffentlichungen beizufügen. Die Habilitationsschrift selbst bzw. die zur Habilitationsschrift zusammengefassten wissenschaftlichen Publikationen müssen bereits bei einem wissenschaftlichen Verlag erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die Habilitationsschrift ist in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

b. sonstige wissenschaftliche Arbeiten

Die sonstigen von der Antragstellerin oder vom Antragsteller eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten sind ebenfalls in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

c. Lebenslauf

d. Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums oder einer gleichzuhaltenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation

e. Publikationsliste

f. Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit und Lehrtätigkeit

## **§ 5 Überprüfung der formalen Voraussetzungen, insbesondere der Zuständigkeit**

Das Dekanat überprüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien für das Habilitationsverfahren, und schreibt die Gebühren vor. Die Entscheidung, ob die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt trifft das Rektorat nach Einholung einer Stellungnahme der Dekanin/des Dekans, dessen Fakultät im Antrag genannt wurde. Ist die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans negativ, so kann das Rektorat zusätzlich eine Stellungnahme des Fakultätsrats einzuholen. Eine allfällige Stellungnahme des Fakultätsrates ist von der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrats dem Rektorat zu übermitteln.

## **§ 6 Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der zuständigen Fakultät mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe bzw. ein externer, als Gutachterinnen bzw. Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der zuständigen Fakultät übertragen.

(2) Zu Gutachterinnen und Gutachtern gemäß § 6 Abs.1 können – in Personalunion - auch Mitglieder der Habilitationskommission nach Maßgabe von § 7 bestellt werden.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 7 Habilitationskommission**

(1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission mit folgender Parität einzusetzen: Fünf Mitglieder haben der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören. Zwei Mitglieder haben der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb anzugehören. Diese müssen zumindest ein abgeschlossenes Diplom- oder Magisterstudium nachweisen können. Zwei Mitglieder haben der Gruppe der Studierenden anzugehören. Diese müssen in einem einschlägigen Studium Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 ECTS Punkten positiv absolviert haben.

(2) Mitglieder und gegebenenfalls Ersatzmitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der zuständigen Fakultät bzw. der überwiegend betroffenen Fakultäten entsendet. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien zu entsenden.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission ist (neben den sonstigen Beschlusserfordernissen) eine Mehrheit der anwesenden Universitätsprofessorinnen und

Universitätsprofessoren einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.

(4) Die Habilitationskommission ist gesetzeskonform gemäß UG 2002, §25 Absatz 7a unter Berücksichtigung von §42 Absatz 8 zusammenzusetzen.

## **§ 8 Verfahren der Habilitationskommission**

(1) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Kommissionsmitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Technischen Universität Wien einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit zu wählen. In weiterer Folge sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane (MBL. Nr. 42-2003/2004) anzuwenden.

(2) Die organisatorische Abwicklung des Habilitationsverfahrens inklusive der Abfassung des Verleihungsbescheides obliegt dem zuständigen Dekanat.

## **§ 9 Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation**

(1) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachterinnen und Gutachter mit der Erstellung von Gutachten über die Habilitationsschrift gemäß § 4 sowie die sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu beauftragen. Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von drei Monaten zu setzen.

(2) Werden gemäß § 6 dieser Satzung mehr als 2 Gutachten eingefordert und liegen nach Ablauf der Frist von 3 Monaten 2 Gutachten vor, entscheidet die Habilitationskommission auf Grundlage der vorliegenden Gutachten, andernfalls kann die Habilitationskommission die Frist um einen Monat verlängern; nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Habilitationskommission auf Grundlage der vorliegenden Gutachten.

(3) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, fristgerecht weitere Gutachten über ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation vorzulegen.

(4) Nach Vorlage der erforderlichen Gutachten, hat die/der Vorsitzende der Habilitationskommission die Kommissionsmitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der zuständigen Fakultät sowie die Antragstellerin bzw. den Antragsteller von der Möglichkeit zu verständigen, innerhalb einer Frist von vier Wochen in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.

(5) Nach Einholung der Gutachten und Stellungnahmen ist eine öffentlich zugängliche Defensio der Habilitationsschrift abzuhalten.

## **§ 10 Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten**

Zur Prüfung der didaktischen Fähigkeiten sind Gutachten über die bisherige oder im Rahmen des Verfahrens ausreichend erbrachte Lehr- und Vortragstätigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers von Mitgliedern der Habilitationskommission, eines aus dem Kreis der Studierenden, einzuholen. Als im Rahmen des Verfahrens als ausreichend erbrachte Lehr- und Vortragstätigkeit gelten Probeerlesungen, Vortragsreihen, verantwortliche Mitarbeit in Vorlesungen bzw. Vorlesungsübungen o.ä. in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien der zuständigen Fakultät. Der/Die zuständige Studiendekan/in ist zu der öffentlichen Defensio einzuladen und in den Sitzungen, in denen über die Erteilung der „*venia docendi*“ beraten und abgestimmt wird, als Auskunftsperson beizuziehen.

Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller auch Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen und weitere Gutachten

vorgelegt werden.

## **§ 11 Entscheidung der Habilitationskommission**

(1) Die Habilitationskommission hat jeweils mit gesondertem Beschluss zu entscheiden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation für das ganze Fach sowie der didaktischen Fähigkeiten erbracht hat.

(2) Beide Entscheidungen werden insbesondere auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen (inklusive der Stellungnahmen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der zuständigen Fakultät) und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der unter § 9 Abs. 4 beschriebenen Defensio der Habilitationsschrift getroffen. Bei der Entscheidung über den Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) den Ausschlag.

(3) Im Falle einer positiven Beschlussfassung hat die Habilitationskommission eine Empfehlung über die Zuordnung des Privatdozenten/der Privatdozentin zu einer Organisationseinheit der zuständigen Fakultät auszusprechen.

## **§ 12 Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) Gleichzeitig trifft die Rektorin/der Rektor unter Einbeziehung der zuständigen Dekanin/des zuständigen Dekans eine Entscheidung betreffend die Zuordnung des Privatdozenten/der Privatdozentin zu einer Organisationseinheit der Universität.

(3) Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden und dabei die vom Rektorat aufgezeigten Verfahrensmängel zu beseitigen.

(4) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (*venia docendi*) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat das Recht nach Erteilung der Lehrbefugnis den Titel Privatdozentin oder Privatdozent zu führen.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Vom Senat eingesetzte Habilitationskommissionen, die sich bereits vor dem 1. Oktober 2009 konstituiert haben, führen das Verfahren nach den bis einschließlich 30. September 2009 geltenden Bestimmungen durch. Die vom Senat eingesetzten Habilitationskommissionen, die sich bis einschließlich 30. September 2009 nicht konstituiert haben, sind vom Senat neu einzusetzen.

Den Arbeitsbehelf finden Sie [hier](#).